

Er. K. K. Majestät  
Franz des Ersten  
politische  
**Gesetze und Verordnungen**  
für die  
Oesterreichischen, Böhmischen und Galizischen  
Erbländer.

Auf allerhöchsten Befehl, und unter Aufsicht der höchsten  
Hofstellen herausgegeben.

Universität Wien  
Institut  
für europäische Rechtsgeschichte  
Wien I, Dr. Carl Lueger-Platz  
Tel. 20 20 01/AL. 620



K. K. REICHSGERICHT



Ges. S. B.

980

Sieben und dreyßigster Band,  
welcher die Verordnungen vom 1. Julius bis letzten December 1811  
enthält.

Hier und in allen Erbländern kostet dieser Band ungeb. 1 fl. 14 kr. W. W.

W i e n.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerey.

1 8 1 3.

83.062

scher Candidaten an diese vereinte Hofkanzley vorgelegt werden sollen; so hat es nun mehr von dieser Vorschrift wieder abzukommen, und wird der Landesstelle überlassen, die Aufnahme der Candidaten, wenn sie Inländer, und mit hinreichenden Studien- und Sittenzeugnissen versehen sind, wie vorhin, selbst zuzugestehen: am Ende des Jahres aber ist ein Verzeichniß aller neu aufgenommenen Ordensgeistlichen hierher vorzulegen.

Hofkanzley = Decret vom 17 October, an sämtliche Länderstellen, mit Ausnahme von Böhmen.

## 56.

## Errichtung und Erhaltung anatomisch-pathologischer Cabinette.

## §. 1.

An jedem medicinisch = chirurgischen Lehr = Institute soll nach Thunlichkeit und Gelegenheit ein anatomisch-pathologisches Cabinet eingerichtet, und das bestehende vermehrt werden.

## §. 2.

Die hierzu erforderlichen Kosten auf Kästen, Glä-

ser, Weingeist, Instrumente u. s. w. hat der Studienfond zu tragen.

## §. 3.

Die ordentliche und unmittelbare Aufsicht über diese Cabinette führt der Professor der Anatomie, und im Falle an den Cliniken eigene pathologische Cabinette bestehen oder errichtet werden, sind dieselben dem Professor der medicinischen Clinik anvertraut. Die Oberaufsicht liegt den medicinischen Studien-Directoren (in Wien dem Vice-Studien-Director) ob.

## §. 4.

Die Professoren der Anatomie (für Oesterreich und Böhmen, und der Physiologie) sind von Amts wegen verpflichtet, instructive Präparate zu verfertigen, und überhaupt alles Merkwürdige, welches bey ihren Demonstrationen an den Leichnamen sich darbiethet, zu sammeln, und in die Cabinette abzuliefern.

## §. 5.

Die Professoren der practischen Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe sind verbunden, in allen Fällen, in welchen an ihren Cliniken, oder in den ihnen anvertrauten Spitalern und Gebärhäusern die Gelegenheit sich darbiethet, merkwürdige anatomisch-pathologische Stücke, Spiele der Natur u. s. w. zu erhalten, dieselben selbst oder durch ihre Assistenten gehörig zu sammeln, und an die Cabinette abzugeben.

## §. 6.

Ueber ein jedes Stück, welches von einem Professor an den Vorsteher des Cabinettes eingeliefert wird, ist von dem ersteren zugleich an den Studien-Director (für D e s t e r r e i c h, Vice-Studien-Director) die Anzeige zu machen, damit dieser von jedem Zuwachse Kenntniß erhalte.

## §. 7.

Die Kreis- und Bezirksärzte, die Kreis- und Bundeärzte, die Spitals-Ärzte und Bundeärzte sind aufzufordern, alle Spiele der Natur, Mißgeburten, merkwürdige anatomisch-pathologische Stücke u. s. w., welche ihnen vorkommen, gehörig verwahrt an die Universität oder das Lycäum des Landes einzusenden, und über das eingesendete Stück die Anzeige mittelst des Kreisamtes an die Landesstelle zu machen, welche hiervon den Studien-Director (für D e s t e r r e i c h, Vice-Studien-Director) in die Kenntniß setzt. Die Kosten für Gläser, Wein-geist, Transport u. s. w. werden dem Einsender aus dem Studien-Fonde ersetzt.

## §. 8.

Professoren und andere, welche durch die Bereicherung der Cabinette sich auszeichnen, haben Anspruch auf angemessene Belohnungen.

## §. 9.

Ankäufe für die Cabinette können nur nach von der

Landesstelle bey der Studien = Hofcommission angesuchter und erhaltener Bewilligung Statt finden.)

§. 10.

Die Professoren aller Zweige der Heilkunde und der mit dieser verbundenen Lehrfächer werden (wo dieses nicht schon früher geschehen ist) alsogleich und in der möglichst kürzesten Zeit genaue und bestimmte Verzeichnisse der ihnen anvertrauten und unter ihrer Aufsicht stehenden Instrumente, Maschinen, der Sammlungen aus der Naturgeschichte, der Kästen und anderer Geräthschaften, der anatomischen und pathologischen Präparate und Stücke, der Zeichnungen, Bücher u. s. w. verfertigen. Von jedem Verzeichnisse werden zwey Exemplare verfertigt, und beyde von dem betreffenden Professor und dem Studien = Director (für Oesterreich, Vice = Studien = Director) unterzeichnet, wovon dann das Eine der Landesstelle zur Aufbewahrung überreicht, das Andere aber an dem Orte der Sammlung aufbewahrt wird.

§. 11.

Was jährlich neu zuwächst, wird eben so zweysach ver- und unterzeichnet, und mit Ende des Jahres das eine Verzeichniß der Landesstelle überreicht, das andere dem Universitäts- (Lycäums-) Verzeichnisse beygefügt.

§. 12.

Ein jeder Professor der Heilkunde kann, von dem, was in den Cabinetten vorfindig ist, mit Beobachtung der

gehörigen Vorsichtsmaßregeln bey dem Lehrvorträge Gebrauch machen.

§. 13.

Ein jeder Professor ist verantwortlich für die richtige Aufbewahrung; Erhaltung und Bewahrung vor Verderbniß dessen, was seiner Obforge anvertraut ist.

§. 14.

Der Studien-Director (für Oesterreich Vice-Director) ist verpflichtet, von Zeit zu Zeit von dem Zustande und der zweckmäßigen Bewahrung der Cabinette und Sammlungen sich zu überzeugen, und in seinen jährlichen Berichten über den Stand der Professoren muß er auch angeben, in welchem Zustande die Cabinette und andere Sammlungen sich befinden; Abgänge aber und Verderbniße bestimmt anzeigen; für Unrichtigkeiten in diesen Anzeigen ist er verantwortlich.

§. 15.

Der Einbegleitung von Pensionirungs-Gesuchen der Professoren wird die Landesstelle immer zugleich ein von dem Studien-Director (für Oesterreich, Vice-Studien-Director) und zwey Professoren gefertigtes Zeugniß, in welchem der Zustand der dem Professor anvertrauten Sammlung bestimmt angegeben seyn muß, beysügen.

§. 16.

Von einem Lehramte austretende Professoren müssen die ihnen anvertrauten Instrumente, Geräthschaften und

Sammlungen ordentlich ihrem Nachfolger und dem Studien-Director (für Oesterreich Vice-Studien-Director) oder in des ersten Abwesenheit, dem Studien Director und einem von diesem zu bestimmenden Professor übergeben, worüber ein Protokoll aufgenommen, und dem abgehenden Professor die Uebernahme in einem von dem Studien-Director und dem Professor unterfertigten Zeugnisse bestätigt wird.

## §. 17.

Nach dem Ableben eines Professors hat der Studien-Director (für Oesterreich Vice-Studien-Director) mit Beziehung zweyer Professoren alsogleich dasjenige zu übernehmen und zu untersuchen, was der Aufsicht des verstorbenen Professors anvertrauet war, und über den Befund der Landesstelle Bericht zu erstatten, welche im Falle eines Abganges im Wege Rechts von dem Vermögen des Verstorbenen die gebührende Entschädigung hereinzubringen haben wird.

Decret der Studien-Hofcommission, vom 18. October, an sämtliche Länderstellen.